

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung durch die EQM Lehmann GmbH & Co. KG | Friedensstraße 16 | 01917 Kamenz

I. Allgemeines

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen.

Der Entleiher erkennt mit der Auftragserteilung an die EQM Lehmann GmbH & Co. KG diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich und endgültig als allein verbindliche Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen an. Sie finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG und deren Kunden / Auftraggeber (Entleihern) sowie auf alle hiermit im Zusammenhang gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc. Weitere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die EQM Lehmann GmbH & Co. KG diesen nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Für alle Leistungen einschließlich solcher aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Ohne eine abweichende schriftliche Vereinbarung gehen unsere allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen den Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners vor.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die EQM Lehmann GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen Arbeiten ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese Allgemeinen Geschäfts-

und Zahlungsbedingungen finden keine Anwendung auf Werkverträge. Diesbezüglich wird auf die gesonderten Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG für Werkverträge Bezug genommen.

II. Gegenstand

Der jeweils überlassene Mitarbeiter der EQM Lehmann GmbH & Co. KG (nachfolgend: Leiharbeitnehmer genannt) steht dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den hier beschriebenen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zur Verfügung. Der Leiharbeitnehmer wird gemäß den vom Kundenbetrieb geforderten fachlichen Anforderungen der auszusprechenden Tätigkeit ausgewählt, verfügt über die beruflichen Qualifikationen, Ausbildungen, Examina, die der Entleiher fordert und ist im Kundenbetrieb entsprechend einzusetzen. Für die Dauer der Überlassung ist der Entleiher weisungsbezüglich. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegt der Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den jeweils eingesetzten Leiharbeitnehmer der EQM Lehmann GmbH & Co. KG und dem Kundenbetrieb nicht begründet werden. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeitnehmer mindestens für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stunden zu beschäftigen. Sollten der Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen als den vereinbarten Tätigkeiten oder an einem anderen Tätigkeitsort als vereinbart eingesetzt werden und hat der Leiharbeitnehmer dadurch Anspruch auf eine höhere Vergütung durch Tarifvertrag oder

aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage gegenüber der EQM Lehmann GmbH & Co. KG als bei der ursprünglich mit dem Entleiher vereinbarten Tätigkeit, so ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG berechtigt, die Arbeitnehmerüberlassung zu dem höheren Stundensatz abzurechnen, der für die Überlassung einer entsprechend qualifizierten Kraft angefallen wäre.

III. Laufzeit des Vertrages

Soweit in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit ein Leiharbeitnehmer über den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Entleiher tätig wird, gilt der Einsatz als zu den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Bedingungen einverständlich verlängert.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Parteien - sofern er nicht befristet abgeschlossen wurde - mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Beendet der Entleiher den Einsatz des Leiharbeitnehmers vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz einschließlich etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandsersatzungen für jede bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an die EQM Lehmann GmbH & Co. KG zu zahlen (Ausfallvergütung).

Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- der Zahlungsverzug des Entleihers gegenüber der EQM Lehmann GmbH & Co. KG

- die sittenwidrige Abwerbung von Leiharbeitnehmern der EQM Lehmann GmbH & Co. KG
- die Benachteiligung / Diskriminierung von Leiharbeitnehmern der EQM Lehmann GmbH & Co. KG.

Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

IV. Arbeitsgesetz | Tarifverträge

Der Entleiher versichert, dass die von ihm gemachten Angaben über den Einsatzbetrieb, insbesondere über Branchenzugehörigkeit, angewandte Tarifverträge, Meldung bei der Handwerkskammer, an einen vergleichbaren Arbeitnehmer gezahltes regelmäßiges Stundenentgelt und betriebliche Vereinbarungen über Leistungen für Zeitarbeitsbeschäftigte, vollständig und korrekt sind. Entsprechende Änderungen während des Überlassungszeitraums wird er der EQM Lehmann GmbH & Co. KG rechtzeitig mitteilen und alle notwendigen Informationen zukommen lassen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Angaben falsch oder unvollständig waren. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist bei geänderten bzw. falschen oder unvollständigen Angaben über den Einsatzbetrieb berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und insbesondere die dort vereinbarten Stundenverrechnungssätze ggf. auch rückwirkend entsprechend anzupassen.

Das zwischen dem Entleiher und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vereinbarte Stundenentgelt erhöht sich automatisch bei Tarifierpassungen gemäß des anzuwendenden Tarifvertrages bzw. des Branchentarifs inklusive dessen Zuschlägen - auf jeden Fall aber um 1,5 % nach 9 Monaten und 3,0 % nach 12 Monaten. Der Entleiher verpflichtet sich, die Bestimmungen der Arbeitsgesetze, Tarifverträge auch für die Leiharbeitnehmer einzuhalten. Eine genehmigungspflichtige Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit hat der Entleiher der EQM

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

Lehmann GmbH & Co. KG unaufgefordert anzuzeigen.

V. Abberufung und Austausch von Arbeitnehmern

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG kann während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist durch andere, gleich geeignete Arbeitnehmer austauschen.

Der Entleiher kann vom Verleiher die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Tag verlangen und sofortigen geeigneten Ersatz verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein. Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer während der Arbeitsschicht mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen und für den nächsten Tag geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Entleiher dem Verleiher den Grund unter Zur-Verfügung-Stellung der Nachweise schriftlich mitteilt. Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, kann der Entleiher den Überlassungsvertrag über den betreffenden Arbeitnehmer fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt. Der Verleiher ist berechtigt, bei Abwesenheit eines überlassenen Arbeitnehmers aufgrund Krankheit, Urlaub, unentschuldigtem Fehlen, Mutterschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen und bei Ausscheiden eines überlassenen Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis einen anderen Leiharbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation zu stellen.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer

von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Für den Fall, dass der Betrieb des Entleihers von einem legalen Streik unmittelbar betroffen ist, unterbleibt der Einsatz der Leiharbeitnehmer.

VI. Pflichten des Verleihers

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG steht dafür ein, dass die Arbeitnehmer die notwendige Qualifikation für die Ausführung der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Tätigkeiten besitzen. Auf Verlangen ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG zur Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen der überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet. Über die Auswahl der Arbeitnehmer hinaus trifft die EQM Lehmann GmbH & Co. KG keine Haftung für von den Arbeitnehmern ausgeführte Arbeiten. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG hat die überlassenen Arbeitnehmer auf die Wahrung der Firmeninteressen des Entleihers zu verpflichten, soweit nicht berechnete Interessen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers als auch nach deren Beendigung.

Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nicht-deutschen Arbeitnehmers, der einer Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III vorzulegen. Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Vertragspflichten ruhen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers mit Rücksicht auf die nach §§ 28 e SGB IV bzw. 42 d EStG bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitnehmer ent-

weder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) beizubringen. Der Entleiher kann von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.

Wird der Entleiher gemäß §§ 28 e SGB IV bzw. 42 d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die der EQM Lehmann GmbH & Co. KG geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis die EQM Lehmann GmbH & Co. KG nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

VII. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher hat in der Anlage 1 anzugeben, welche besonderen Merkmale die für die Leiharbeitnehmer nach Anlage 1 vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist.

Der Entleiher stellt die EQM Lehmann GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen der Leiharbeitnehmer nach Anlage 1 frei, die diese über die bei Beginn der Überlassung festgesetzte Vergütung hinausgehend nach § 10 Abs. 4 AÜG deshalb erlangen, weil die Angaben nach Abs. 1 unvollständig sind oder waren. Der Entleiher verpflichtet sich, die Arbeitnehmer im Rahmen der in Anlage 1 bezeichneten Tätigkeit zu beschäftigen. Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die Leiharbeitnehmer mit deren Einverständnis ab. Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen und beruflicher Fertigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

VIII. Haftung

Der eingesetzte Leiharbeitnehmer ist weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfe der EQM Lehmann GmbH & Co. KG. Der Leiharbeitnehmer übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Eine Haftung für die vom Leiharbeiter verursachten Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG haftet auch nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers, ausgenommen sind Fälle von Auswahlverschulden, die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG haftet dem Entleiher nur für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Mitarbeiters. Die Höhe der Haftung wird beschränkt auf die Deckungssumme der von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG steht daher nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg ein. Der Entleiher stellt die EQM Lehmann GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vom Leiharbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten entstehen. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung, wenn ein Leiharbeitnehmer mit Geldangelegenheiten oder einer nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht vereinbarten Tätigkeit betraut

wird. Haftet der Entleiher der EQM Lehmann GmbH & Co. KG wegen eines leicht fahrlässigen Verstoßes gegen seine Vertragspflichten, bestehen Schadensersatzansprüche der EQM Lehmann GmbH & Co. KG.

IX. Beanstandungen

Beanstandungen / Mängelrügen etc. jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Entstehen des begründeten Umstandes schriftlich anzuzeigen. Verspätete Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ist der Auftrag beendet, sind Beanstandungen in jedem Fall innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ohne dass es soweit auf den Zeitpunkt der Feststellung der Beanstandung ankommt.

X. Zurückbehaltungsrechte | Gewährleistungsrechte | Schadensersatz

Zurückbehaltungsrechte / Gewährleistungsrechte, insbesondere Minderungsrechte / Schadensersatzrechte etc. des Entleihers sind grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn sie sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden oder die EQM Lehmann GmbH & Co. KG hat die diesbezüglichen Ansprüche schriftlich anerkannt. Der Entleiher kann gegen die EQM Lehmann GmbH & Co. KG keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

XI. Rechnungslegung

Es gelten die im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Vergütungen für die Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die zwischen dem Entleiher und der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zuletzt üblichen Bedingungen, ansonsten unsere Preisliste sowie hilfsweise die ortsübliche und angemessene Vergütung. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist bei Verzug berechtigt, ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen

in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins). Im Übrigen gilt § 288 BGB. Die EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5 % des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit 40,- € zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der EQM Lehmann GmbH & Co. KG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche gem. § 273 BGB können gegenüber den Ansprüchen der EQM Lehmann GmbH & Co. KG nicht geltend gemacht werden, sofern sie nicht gerichtlich festgestellt sind. Mit Überschreitung der Zahlungsfrist tritt automatisch Verzug (auch ohne weitere Mahnung) ein. Das weitere Verfahren erfolgt dann analog geltender Rechtsprechung. Alle Preise verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine zu berichtigende Rechnung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung angezeigt werden.

XII. Übernahme v. Mitarbeitern

Die Übernahme von Mitarbeitern mit Zustimmung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist zulässig. In diesem Fall ist jedoch ein Vermittlungsentgelt fällig und zahlbar. Hierüber ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu schließen. Geht der Kunde / Auftraggeber mit einem Mitarbeiter der EQM Lehmann GmbH & Co. KG während eines bestehenden Vertragsverhältnisses, oder binnen 6 Monaten im Anschluss an ein Vertragsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis ein, so bedarf es hierfür der Zustimmung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG. In diesem Fall ist die EQM Lehmann GmbH & Co. KG dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu berechnen.

Die Vermittlungsentgelte / -honorare basieren auf dem, mit dem Mitarbeiter vertraglich vereinbarten, Bruttojahresgehalt und gliedern sich dann wie folgt:

Bruttojahresgehalt in € | Vermittlungsentgelte / -honorare in %

- bis 35.000 € - 15% zzgl. USt.
- ab 35.001 € - bis 50.000 € - 16% zzgl. USt.
- ab 50.001 € - bis 65.000 € - 18% zzgl. USt.
- ab 65.001 € - bis 80.000 € - 20% zzgl. USt.
- ab 80.001 € - bis 100.00 € - 22% zzgl. USt.
- ab 100.001 € - gemäß gesonderter Offerte

Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren von der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vermittelten Arbeitnehmer ist die Tätigkeit der EQM Lehmann GmbH & Co. KG erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsbeginn wieder aufgelöst oder gekündigt wird etc., oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig – aus welchem Grund auch immer – gekündigt wird. Für die Vermittlung steht der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ein Honorar in der schriftlich vereinbarten Höhe zu. Das Honorar beträgt mindestens 15 % - siehe vorstehende Tabelle - eines Bruttojahreseinkommens (inkl. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und aller variablen Gehaltsbestandteilen.), wenn kein höheres Honorar schriftlich vereinbart ist. Das Honorar versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar 10 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages fällig. Bei Vermittlung von mehreren Arbeitnehmern ist das Honorar für jeden vermittelten Arbeitnehmer zahlbar. Der Auftraggeber hat der EQM Lehmann GmbH & Co. KG unverzüglich (5 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages) über den Abschluss des Arbeitsvertrages und über das vereinbarte Bruttojahresgehalt ggfs. über die o.g.

Sonderzahlungen zu informieren. Auf Anforderung der EQM Lehmann GmbH & Co. KG ist der jeweilige Arbeitsvertrag binnen 5 Tagen vom Auftraggeber der EQM Lehmann GmbH & Co. KG vorzulegen.

XIII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der EQM Lehmann GmbH & Co. KG zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIV. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vereinbarungen, die diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen bei Vertragsschluss abändern oder aufheben, müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.